

3.4.1

Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss der Hochschulleitung vom 26. November 2019

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 5 Abs. 2 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018, erlässt die nachfolgenden Richtlinien:

Stand: 10.01.2023

1 Rechtsgrundlagen

Richtlinien der EDK-Anerkennungskommissionen für die Anrechnung bereits erbrachter formaler Bildungs- und Studienleistungen vom 2. Dezember 2019

Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 20. Juni 2018

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 14. April 2020

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 14. April 2020

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Logopädie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Psychomotoriktherapie vom 30. April 2019

Studien- und Prüfungsordnung für das Studium des Gebärdensprachdolmetschens vom 30. April 2019

2 Grundsätze

2.1 Anrechenbare Leistungen¹

Studienleistungen aus einem früheren Studium, die mindestens auf der entsprechenden Studienstufe (Bachelorstufe, Masterstufe) erbracht worden sind und für die eine Anrechnung beantragt wird, werden angerechnet, sofern:

- sie für die Erlangung des Diploms relevant sind und bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen als gleichwertig zu den im betreffenden Studiengang der HfH geforderten Leistungen erachtet werden;
- ein detaillierter Nachweis für die Erbringung der anzurechnenden Leistung vorliegt;
- die Nachweise nicht älter als zehn Jahre sind.

Zu den anrechenbaren Studienleistungen gehören auch Module oder Modulteile einer vorangehenden Ausbildung an der HfH oder einer anderen Hochschule, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, können in begründeten Ausnahmefällen auch Bildungsleistungen angerechnet werden, welche nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden.

Die Anrechnung validierter Berufspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich. Bereits erbrachte Studienleistungen, welche den Vermerk «erfüllt» oder einen gleichartigen Nachweis enthalten, können nicht an Leistungen angerechnet werden, die an der HfH mit einer Notenskala 1-6 bewertet werden.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 10.01.2023, gilt ab Studienjahr 2023/24.

Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden, sofern für diese ein Leistungsnachweis vorliegt.

Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten, d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen, ist nicht zulässig. Eine Anrechnung ein und desselben Kreditpunktes kann nur einmal erfolgen.

Studierende, die von einem Studiengang der HfH ausgeschlossen wurden und sich nach Ablauf der Wartefrist (Karenzfrist) erneut an der HfH anmelden, unterstehen sinngemäss den Regelungen dieser Richtlinien. Im Rahmen des Studiums an der HfH erbrachte Leistungen können angerechnet werden, sofern das zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltende Curriculum dies zulässt (Äquivalenz der Leistungen). Diese Bestimmung gilt auch für Studierende, die sich nach Abbruch eines Studiengangs erneut an der HfH anmelden.

2.2 Beschränkung der Anrechnung

In den beiden Masterstudiengängen Schulische Heilpädagogik (SHP) und Heilpädagogische Früherziehung (HFE), können maximal 20 ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fälle, in denen mit anderen Hochschulen abweichende vertragliche Vereinbarungen zur Anrechnung von Studienleistungen bestehen.²In diesen genannten abweichenden Fällen können mehr ECTS-Kreditpunkte angerechnet werden.

Von der HfH ausgeschlossene Studierende, welche nach Ablauf der Wartefrist (Karenzfrist) wieder an der HfH studieren, sind von dieser Beschränkung ebenso ausgenommen wie Studierende, die sich nach Abbruch eines Studiengangs erneut an der HfH anmelden.³

2.3 An der HfH zu erbringende Studienleistungen

Master- und Bachelorarbeiten sind in der Regel an der HfH zu verfassen.

Studierenden, die bereits im Rahmen eines berufsbefähigenden Masterstudiums Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik oder Heilpädagogische Früherziehung) eine Masterarbeit verfasst haben, kann die zuständige Studiengangsleitung bis zu 20 ECTS-Punkte anrechnen. Rechnet die SGL weniger als 20 ECTS-Punkte an, kann sie äquivalente Leistungen benennen, die im Modul Masterarbeit zu erbringen sind.

Im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen kann die HfH vertraglich vereinbaren, dass Masterarbeiten, welche vorgängig als Teil von sonderpädagogischen Vertiefungsrichtungen verfasst wurden, angerechnet werden können. Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Arbeit zu einem spezifischen heilpädagogischen Thema verfasst wurde und die Betreuung durch eine Lehrperson der HfH erfolgt ist.⁴

3 Anrechnungsverfahren⁵

3.1 Zuständigkeit

Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung.

² Änderung vom 8. Dezember 2020, gilt ab Studienjahr 2021. Betrifft bisher ausschliesslich Kooperation mit PHZH.

³ Änderung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 10.01.2023, gilt ab Studienjahr 2023/24.

⁴ Änderung vom 8. Dezember 2020, gilt ab Studienjahr 2021.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 10.01.2023, gilt ab Studienjahr 2023/24.

3.2 Anrechnungsentscheide

Die Studiengangsleitung teilt den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung (Rechtsmittelbelehrung) mit, welche erbrachten Studienleistungen angerechnet werden können.

Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen sind nur verbindlich für das Studienjahr der Studienplatzzusage.

Bei einem Verzicht auf den Studienplatz ist bei einer erneuten Anmeldung ein neuer Antrag zu stellen, welcher nach den zum Zeitpunkt des neuen Studienstarts geltenden Regelungen und der dann geltenden Praxis erneut geprüft wird.

Die angerechneten Studienleistungen werden bei Studierenden, welche das erste Semester absolvieren, im Leistungsausweis aufgeführt.⁶

3.3 Einreichung des Antrags und Zeitpunkt der Prüfung

Gesuche um Anrechnung von Studienleistungen sind nach erfolgter Studienplatzzusage bei der Hochschuladministration per Mail einzureichen. Gesuche, welche nach dem 30. Juni eingereicht werden, werden nicht mehr behandelt.

Studierende, die als Auflage Zusatzleistungen zu erbringen haben, können den Antrag auf Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen bis 30. Juni vor Beginn des Studiums an der HfH stellen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Regel innert vier bis acht Wochen.

Es sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Gesuchsformular um Erlasse bzw. Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen,
- Transcript of Records (TOR) (Kopie),
- Belege für Prüfungsnachweise, Testate, Zeugnisse oder andere Leistungen (Kopie),
- detaillierte Modulübersicht, mit Informationen zu Inhalt, Form und Umfang der absolvierten Module,
- bisherige Anträge mit Entscheid.

3.4 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Reglement über die Studiengelder und Gebühren.⁷

Die Bearbeitungsgebühr für das Anrechnungsverfahren pro Antragszeitpunkt (Ende Juni) beträgt CHF 200.–.

Für die Prüfung erbrachter Studienleistungen, die an der HfH erbracht wurden, werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.

3.5 Rechtsweg

Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung kann innert 30 Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich Einsprache beim Rektorat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach geltendem Reglement des Hochschulrats über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden).

⁶ Änderung vom 8. Dezember 2020, gilt ab Studienjahr 2021.

⁷ Zurzeit das Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 10. April 2019, Erlass Nr. 3.3.

4 Inkrafttreten

4.1 Grundsatz

Diese Richtlinien treten am 26. November 2019 in Kraft und gelten für Studierende mit Studienbeginn ab Frühlingssemester 2020. Die Änderungen vom 10.01.2023 treten am 10.01.2023 in Kraft und gelten ab ab Studienjahr 2023/24.

4.2 Übergangsregelungen für Vereinbarung HfH mit PHZH

Für die betreffenden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Sek I der Pädagogischen Hochschule Zürich PHZH ist die geltende Vereinbarung der HfH mit der PHZH betreffend Anrechnungen von Studienleistungen des Studiengangs Sekundarstufe I PHZH an den Master Schulische Heilpädagogik HfH anwendbar. Die Studiengangsleitung wendet die Vereinbarung in den betreffenden Fällen in Abweichung von diesen Richtlinien an.